**Ausbildungsvereinbarung
(berufsintegrierte Ausbildung)**

zwischen

**Sozialpädagogin, Sozialpädagoge in Ausbildung (SpiA)**

Name: Vorname :

Strasse: PLZ / Ort:

Geburtsdatum: Heimatort:

Telefon P.: ……….……….Telefon G.: E-Mail:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**Ausbildungsinstitution**

**Institution**:

Bereich:

Strasse: PLZ / Ort:

Telefon: Telefax: www:

**Heimleitung**: Name und Vorname:

Telefon direkt: E-Mail:

**Praxisausbildungskonzept**

 genehmigt durch
 (bitte Kopie des Anerkennungsschreibens beilegen)

 eingereicht, Genehmigung pendent

 wird eingereicht bis:

**Die Praxisausbildnerin, der Praxisausbildner (PA)**

Name: Vorname :

Telefon: E-Mail:

Anerkannte HF PA-Ausbildung: (mindestens 15 Tagen bzw. 300 Lernstunden)  ja  nein (wenn nein, bitte
 Äquivalenzgesuch einreichen)

Abschlussjahr PA-Kurs: Bei laufendem Kurs:

Kursanbieter: Name: Ort:

(bitte Kopie der Kursbestätigung, resp. der Kursanmeldung beilegen)

**Höhere Fachschule für Sozialpädagogik Zizers**

vertreten durch: Stefan Mahr, Schulleiter

**Vereinbarung** (3-fach ausgefertigt)

**Vereinbarungsdauer**

Diese Vereinbarung gilt vom: bis zum:
(In der Regel für 4 Jahre oder für den verbleibenden Zeitraum der 4-jährigen berufsintegrierten Ausbildung)

**Anstellung**

* Die Anstellungsbedingungen der bzw. des SpiA sind in einem Arbeitsvertrag zwischen Praxisausbildungsinstitution und SpiA geregelt worden:  ja  nein
* Das Pflichtenheft und die Dienstpläne der bzw. des SpiA ermöglichen den vollständigen Besuch der schulischen Ausbildungsveranstaltungen (Kurstage, Kurswochen, Ausbildungssupervision).
* Die Anstellung umfasst \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Stellenprozent[[1]](#footnote-1).

**Ausbildungsverpflichtungen der HFS Zizers**

* Die HFS führt die schulische Ausbildung der bzw. des SpiA gemäss ihrem Ausbildungskonzept durch.
* Die HFS informiert die Praxis-Ausbildungsinstitution frühzeitig bezüglich Planung und Durchführung relevanter Veranstaltungen (Supervision, Praxisausbildnerin - resp. Praxisausbildner -Tagung).
* Die HFS bestimmt eine Schulvertreterin bzw. einen Schulvertreter. Diese bzw. dieser ist die direkte Ansprechperson für die bzw. den SpiA und die Praxis-Ausbildungsinstitution.

**Ausbildungsverpflichtungen der Praxis-Ausbildungsinstitution**

* Die Praxis-Ausbildungsinstitution gewährleistet der bzw. dem SpiA im Rahmen ihres Praxis-Ausbildungskonzeptes eine optimale Praxisausbildung gemäss Reglement für die Ausbildung in der Praxis der HFS Zizers.
* Die Praxis-Ausbildungsinstitution gewährleistet eine Praxisausbildung durch eine ausgebildete Sozialpädagogin bzw. einen ausgebildeten Sozialpädagogen mit anerkannter Weiterbildung für die Praxisausbildung HF (siehe Richtlinien für die Ausbildung in der Praxis).
* Die Praxis-Ausbildungsinstitution gewährleistet die sorgfältige und faire Durchführung der Praxisqualifikation.

**Ausbildungsverpflichtungen der/des SpiA**

* Die bzw. der SpiA verpflichtet sich, die ihr bzw. ihm von der Praxis-Ausbildungsinstitution zugewiesenen Aufgaben zu übernehmen und sie nach bestem Wissen und Können auszuführen.
* Die bzw. der SpiA verpflichtet sich zu Reflexion und Entwicklung ihrer bzw. seiner beruflichen Kompetenzen sowohl auf dem Hintergrund der von der Schule vermittelten Inhalte als auch der Modelle in der Praxis und der gemachten Erfahrungen. Die bzw. der SpiA verpflichtet sich, die Praxisausbildung in Anspruch zu nehmen.
* Die bzw. der SpiA verpflichtet sich, ihre bzw. seine Arbeit im Interesse der Ausbildungsinstitution und der Klientinnen und Klienten und unter Wahrung derer voller persönlicher Integrität wahrzunehmen.

**Schweigepflicht**

* Kenntnisse über persönliche Verhältnisse von Klientinnen und Klienten, deren Angehörige sowie von Mitarbeitenden sind gegenüber Aussenstehenden (Mitstudierenden, Drittpersonen usw.) streng vertraulich zu behandeln.
* In schriftlichen Arbeiten sind Persönlichkeitsdaten, die Betroffene identifizierbar machen, unkenntlich zu machen.

**Vereinbarungsauflösung**

* Eine Auflösung der Vereinbarung ist grundsätzlich nicht vorgesehen.
* Folgende Gründe können nach Anhörung aller Parteien zur Auflösung der Vereinbarung führen:
* Nichteinhaltung der formulierten Bestimmungen durch einen Vertragspartner
* Einmaliger, bewilligter Wechsel des Ausbildungsplatzes nach Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfristen (auf Beginn des dritten Studienjahres)
* zwingende persönliche oder berufliche Gründe seitens der bzw. des SpiA
* zwingende Entlassungsgründe der Praxis-Ausbildungsinstitution bzw. Kündigung des Arbeitsvertrages aus zwingenden Gründen
* Ausbildungsausschluss der bzw. des SpiA durch die HFS Zizers

**Unterschriften**

**Sozialpädagogin, Sozialpädagoge in Ausbildung**

Ort und Datum: Unterschrift :

**Praxis-Ausbildungsinstitution, Institutionsleitung**

Ort und Datum: Unterschrift :

**HFS Zizers, Schulleitung**

Ort und Datum: Unterschrift :

1. Gemäss der Verordnung des EVD über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen 2. Kap, 1. Abschnitt, Art. 4,2, vom 11. März 2005 umfasst die Anstellung mindestens 50 Stellenprozent. [↑](#footnote-ref-1)